

AZ: WZ-539500/4.10.4.Homberg (Efze). Landkreis Schwalm-Eder-Kreis

Abnahme des integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK)

inkl. des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplans und der Abgrenzung der Fördergebiete für private Vorhaben

DORFENTWICKLUNG IN HOMBERG (EFZE), LANDKREIS SCHWALM-EDER-KREIS

Programmlaufzeit	2020 - 2027
Start der Förderphase	06.10.2022
IKEK vom:	06.09.2022

Das vorliegende IKEK wurde während der Konzeptphase erarbeitet und wird in der Fassung vom 06.09.2022 freigegeben.

Mit dem enthaltenen Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (Seite 344-346) und den Fördergebietskarten (Seite 323-343) entspricht das IKEK den Vorgaben des Dorfentwicklungsprogramms und wird als Fördergrundlage anerkannt.

Mit der Abnahme des IKEK tritt der Förderschwerpunkt unter der Voraussetzung, dass das IKEK zeitnah seitens der kommunalen Gremien beschlossen wird, in die Förderphase ein.

Die Kommune Homberg (Efze) wurde im August 2020 als Förderschwerpunkt in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen.

In der Konzeptphase wurde das IKEK für die Gesamtkommune Homberg (Efze) entsprechend des Leitfadens von dem Büro CIMA Beratung + Management GmbH erarbeitet.

Fördergebiet für private Vorhaben:

Eine Förderung von privaten Vorhaben ist nur in dem von der Kommune beschlossenen den abgegrenzten Fördergebieten gemäß der Karten auf Seite 323-343 sowie bei Kulturdenkmälern möglich.

Anlage zu Mail vom 05.10.2022 an die Stadt Homberg (Efze)

Strategische Sanierungsbereiche

Strategische Sanierungsbereiche können als solche anerkannt werden, wenn im IKEK besondere städtebauliche Problembereiche und strukturelle Mängel analysiert und festgestellt wurden, die man nur durch identitätsstiftende Kooperationsprojekte zwischen der Kommune und privaten Trägern lösen kann.

Im IKEK von Homberg (Efze) wurden städtebauliche Problembereiche identifiziert (Siehe IKEK Seite 191 - 195).

Welferode Brunnenstr./Blumenweg/Teichgasse: strukturelle Mängel mit untergenutzter Hofanlage und ehemaligem Spielplatz, eine evtl. Wohnbauentwicklung ist angedacht.

Wernswig: Hauptstr./Mittelgasse: ein Dorfplatz durch Rückbau ist angedacht

Berge: Gassenweg/Pappelallee: ein Nachnutzungskonzept

Caßdorf: strukturelle Mängel in zentraler Ortskernlage mit untergenutzten Wirtschaftsgebäuden, über Nachnutzungen soll nachgedacht werden.

Sofern daraus die konkrete Anerkennung eines städtebaulichen Sanierungsbereiches sinnvoll erscheint, kann auf dieser Grundlage in Abstimmung mit der WIBank und der örtlichen Fach- und Förderbehörde ein Konzept zur Ausweisung eines strategischen Sanierungsbereiches mit einem gesonderten Finanzierungsrahmen und einem entsprechenden Vertrag erarbeitet werden.

Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan

Der erarbeitete Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan auf den Seiten 344-346 des IKEK beinhaltet alle Vorhaben, die von der Kommune zur Umsetzung vorgesehen sind.

Mit der neuen EU-Förderperiode 2023 bis 2027 wird ab dem 01. Januar 2023 eine neue Richtlinie der ländlichen Entwicklung / Dorfentwicklung und Dorfmoderation gelten. Gemäß der Mitteilung des HMUKLV zu den Änderungen in der hessischen Dorfentwicklung ab 2023 vom 16.09.2022 sind die öffentlichen Vorhaben die über das Dorfentwicklungsprogramm umgesetzt werden sollen, an dem Planungswert von 1,5 Mio. € zuwendungsfähige Ausgaben auszurichten.

Daher wird empfohlen, im Rahmen der Bilanzierungstermine den ZKFP auf eine realistische Umsetzung hin zu überprüfen und anzupassen.

Für die Vorhaben des Zeit- Kosten- und Finanzierungsplans ist mit dieser Abnahme noch keine Bewilligungszusage verbunden. Die einzelne Förderentscheidung wird im Rahmen der Antragstellung von der zuständigen Bewilligungsstelle auf Grundlage der aktuell gültigen Richtlinie getroffen.

Die Abnahme des Zeit-, Kosten und Finanzierungsplans erfolgt zudem unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im jeweiligen jährlichen Landeshaushalt.

Weitere Regelungen

Das IKEK inkl. des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplans und den festgelegten Fördergebieten für private Vorhaben müssen gem. Richtlinie vom Kommunalparlament als Fördergrundlage der Dorfentwicklung beschlossen werden. Danach können erste Bewilligungen erfolgen.

Soweit von der Kommune ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) § 92 (4) der Hessischen Gemeindeordnung erstellt wird, dürfen die beantragten Vorhaben der Haushaltskonsolidierung nicht zuwiderlaufen.

Für alle öffentlichen Infrastruktureinrichtungen ist vor der Bewilligung ein Nachweis der künftigen Nutzungsauslastung und der entstehenden Folgekosten vorzulegen.

Weitere Informationen finden Sie im zurzeit aktuellen „Merkblatt zum Start in die Förderphase“.

Wetzlar, den 05.10.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Enders-Eitelberg". The signature is stylized with a long horizontal stroke at the end.

Anke Enders-Eitelberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Kehm". The signature is written in a cursive style.

Sabine Kehm